



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 137 | 14652 Brieselang

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

Bearb.:
Gesch.Z.:
Hausruf: (033232) 30 - 0
Fax: (033232) 30 - 108
Internet www.brandenburg.de/lelf/

Kopie stimmt mit
Original überein.

Vereinfachte Flurbereinigung Cottbus-Nord

Verfahrensnummer: 6 004 N

Anordnungsbeschluss

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Cottbus und der Gemeinden Haasow und Kathlow im Landkreis Spree-Neiße wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die

vereinfachte Flurbereinigung Cottbus-Nord

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen Flur 8

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37/1, 39/1, 40/2, 41/1, 43/2, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/2, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 71

Gemarkung Dissenchen Flur 11

Flurstücke:

32, 64, 90, 106/8, 112, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136

Gemarkung Dissenchen Flur 12

Flurstücke:
1/1, 1717, 1/18, 1/19, 4, 7, 8

Gemarkung Dissenchen Flur 13

Flurstücke:
1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9

Gemarkung Dissenchen Flur 14

Flurstücke:
1, 2, 3, 25/7

Gemarkung Dissenchen Flur 15

Flurstücke:
4, 7

Gemarkung Dissenchen Flur 16

Flurstücke:
81, 82, 83, 84

Gemarkung Dissenchen Flur 18

Flurstücke:
9, 26, 27, 28, 29

Gemarkung Dissenchen Flur 19

Flurstücke:
11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Gemarkung Dissenchen Flur 20

Flurstücke:
1, 2, 3, 4

Landkreis Spree – Neiße

Gemeinde Neuhausen/Spree

Gemarkung Haasow Flur 1

Flurstücke:

255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 261/1, 262/1, 263/1, 264/1, 265/1, 266/1, 267/1, 268/1

Gemarkung Kathlow Flur 4

Flurstücke:

129, 131, 137, 143, 180

Gemarkung Kathlow Flur 5

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/3, 12/6, 12/9, 14, 15/2, 15/4, 16/16, 17/3, 18/6, 56/8, 56/9, 56/20, 56/21, 63, 64/5, 93/6, 116, 125

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1: 10000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.000 ha.

3. Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Amtsblättern der Stadt Cottbus sowie der Gemeinde Neuhausen/Spree öffentlich bekannt gemacht.
Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau**

sowie bei

**Stadt Cottbus
Liegenschaftsamt
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus**

**Gemeinde Neuhausen/Spree
Bauamt
Amtsweg 1
03058 Neuhausen**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Cottbus-Nord** mit Sitz in Cottbus.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer

von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohle Tagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Zweck des Verfahrens ist es, die infolge des Braunkohle Tagebaus Cottbus-Nord für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile zu beseitigen, die durch die Inanspruchnahme der Fläche durch den Braunkohlenabbau entstanden sind. Das Verfahren dient dazu, die von der Sanierungsplanung vorgesehenen Ziele zu ermöglichen, insbesondere eine funktionstüchtige Agrarstruktur wiederherzustellen. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist eine Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes im ehemaligen Tagebaugebiet unerlässlich. Es ist unschleißungsstrukturen wiederherzustellen. Vielmehr soll das Verfahrensgebiet unter Beachtung der heutigen Landschaftsstruktur neu gestaltet werden, wie es den gegenseitig abzuwägen Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Hierzu ist im Einzelnen erforderlich, den ländlichen Grundbesitz nach Wiedernutzbarmachung gemäß neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zweckmäßig zu gestalten sowie durch Wege neu zu erschließen. Bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen und schließlich gesicherte Bodenrechtsverhältnisse wiederherzustellen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau (ehem. Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau) am 11.06.2003 abgehaltenen Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über die Ziele und Durchführung des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden

Kosten informiert worden. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass den privaten Grundeigentümern für Maßnahmen, die durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden, keine Kosten entstehen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft hat als Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG am 06.08.2004 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Flurbereinigungsgesetz) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist. Durch eine Verzögerung des Mittelabrufes könnte die Gefahr bestehen, dass die Mittelbereitstellung insgesamt stark beeinträchtigt werden kann, so dass auch die Verfahrensdurchführung insgesamt gefährdet werden könnte. Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt der sofortige Beginn im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der ohne diese Anordnung eintretenden aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Cottbus-Nord kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 24. September 2004

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter

Anlage:
Gebietskarte

- DS -

